

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedhöfe Wien GmbH für gärtnerische Leistungen

1. Grundsätze

Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund der hier festgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in weiterer Folge als *AGBs* abgekürzt). Von diesen *AGBs* abweichende oder diese ergänzenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser *AGBs* unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen sowie der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Berücksichtigung der Bestattungsanlagenordnung

Die Friedhöfe Wien GmbH hat als Betreiber der städtischen Friedhöfe eine Bestattungsanlagenordnung erlassen. Sämtliche gärtnerische Arbeiten auf den jeweiligen Friedhöfen werden nach Maßgabe dieser Bestimmung und allfälliger anderer Rechtsvorschriften fachgerecht ausgeführt. Ausdrücklich festgehalten wird, dass ein Grabpflegevertrag unabhängig von einem etwaigen Benützungsrecht an einem Grab zu betrachten ist.

3. Art und Ausmaß der gärtnerischen Arbeiten

Die Art und das Ausmaß der gärtnerischen Arbeiten (Bepflanzung, Grabpflege, etc) richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung im Einzelfall. Sie orientieren sich im Zweifel an den örtlichen Gegebenheiten (Lage, Klima, Jahreszeit, Bodenbeschaffenheit, Schatten- oder Sonnenseitigkeit etc) die der Gärtner nach fachlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen hat.

Für folgende Leistungen – die stets gesondert in Rechnung gestellt werden – ist jedenfalls ein besonderer Auftrag erforderlich:

- a) Abfahren nicht benötigter Erde
- b) Auffüllen der Grabstätte
- c) Lieferung von Pflanzenerde, bei Neugestaltung der Grabstätte (z.B. nach Beilegung)
- d) Verlegung von Trittplatten
- e) Lieferung von Kies und ähnlichen Materialien
- f) Winterschutz der Pflanzen
- g) Arbeiten anlässlich einer Bestattung (z.B. Grabschmuck, Zu- und Abtransport von Trauergebilde etc.)
- h) Sonstige Arbeiten, die nicht zu den üblichen Bepflanzungs- und Pflegearbeiten gehören (z.B. das Schneiden, Ausputzen oder Entfernen größerer Bäume, hecken- und Rosenschnitt, Anbringen von Schutzgittern, Schädlingsbekämpfung, Düngen und Bodenverbessern, Behebung von Schäden, die durch Dritte verursacht wurden)

- i) Vorübergehendes Entfernen von Pflanzen von der Grabstätte auf Wunsch des Auftraggebers oder auf Anordnung der Friedhofsverwaltung
- j) Neuanlage von Bodendecker oder Rasen

4. Haftung

Es wird keine Haftung übernommen für von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch höhere Gewalt oder Dritte herbeigeführte Schäden an der Grabstätte, an Grabsteinen, Grabausstattungs- und Grabausschmückungsgegenständen (zum Beispiel: Grabvasen, Tonschalen, Grablaternen, Pflanzen, Beschriftungen, Absinken des Erdreiches, Schäden durch Dürre, Frost, Hagel, Sturm, schwere Regen, Wild, tierische oder pflanzliche Schädlinge wie zum Beispiel durch Wühlmäuse, Maulwürfe, Rehe, Hasen etc.).

5. Gewährleistung

Wir leisten für unsere Arbeiten Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wobei folgendes zu beachten ist:

- a) Eine Gewähr für das Anwachsen neuer Pflanzen wird nur übernommen, wenn gemeinsam mit dem Bepflanzungsauftrag der Auftrag zur Grabpflege erteilt wird.
- b) Wurde vom Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten mitgeteilt, dass infolge von nicht im Einflussbereich des Friedhofsgärtners liegenden Gründen (ungünstige örtliche Lage der Grabstätte, Schattenlage, mangelnde oder schwer zu bearbeitende Böden usw.) der Erfolg der in Auftrag gegebenen Arbeiten fraglich ist, so trägt der Auftraggeber das Risiko eines dennoch erteilten Auftrages dieser Arbeiten, für deren Misslingen den Friedhofsgärtner keine Gewährleistung bzw. Haftung trifft.
- c) Im Falle eines vom Friedhofsgärtner zu vertretenden behebbaren Mangels seiner Arbeiten ist der Friedhofsgärtner berechtigt unter Ausschluss der Preisminderungs- oder anderer Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers den Mangel binnen angemessener Frist zu beheben.
- d) Wir leisten keine Gewähr für Pflanzungen und Rasenanlagen die vom Kunden oder Dritten selbst durchgeführt werden und für das Anwachsen einen erhöhten Pflegeaufwand benötigen, sowie für Beauftragungen von Bepflanzungen die außerhalb der klimatischen Zeiten gemäß Punkt „8. Bepflanzung“ getätigt werden.

6. Zahlungsbedingungen

Die friedhofsgärtnerischen Arbeiten werden jeweils im Vorhinein für das laufende Jahr bzw. die Saison (1. April bis 31. Oktober) in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind einen Monat nach Ausstellungsdatum ohne Skonto und Portoabzug zu begleichen. Nach Ablauf der Einmonatsfrist werden Verzugszinsen sowie Mahnkosten in Rechnung gestellt. Zahlungen werden stets der ältesten Forderung zugerechnet.

7. Grabpflegeaufträge

Grabpflegeaufträge sind Daueraufträge, welche zeitlich uneingeschränkt erteilt werden. Sie können jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgekündigt werden.

Prinzipiell sind Leistungen bei Daueraufträgen jährlich wie in Punkt 6 beschrieben abzurechnen. Es steht dem Kunden frei, mit der Friedhöfe Wien GmbH eine Vereinbarung zu treffen, einen Gesamtbetrag für Leistungen für einen festzusetzenden Zeitraum von mehr als einem Jahr sofort zu zahlen. Eine solche sofortige Einmalzahlung hat die Wirkung, dass der Kunde für den in der Vereinbarung festgesetzten Zeitraum gebunden ist und ihm innerhalb dieses Zeitraumes kein Kündigungsrecht zukommt, während die Friedhöfe Wien GmbH nachträglich keine Preissteigerungen/Indexanpassungen in diesem Zeitraum in Rechnung stellen kann.

8. Bepflanzung

Die Auswahl der Pflanzen für jahreszeitliche Wechselbepflanzungen erfolgt – wenn nicht anders vereinbart – durch den Friedhofsgärtner nach örtlichen Gegebenheiten. Die Durchführung der Bepflanzung (jahreszeitliche Wechselbepflanzung, Rasen, Bodendecker usw.) erfolgt, wann und wie Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsanfall es gestatten bzw. erfordern. Außerhalb dieser Zeiten übernehmen wir keine Anwachsgarantie.

Die übliche Auspendungszeit unter normalen klimatischen Verhältnissen ist bei

Frühjahresblumen:	April bis Muttertag
Sommerblumen:	ab 15. Mai
Herbstblumen:	Oktober bis Allerheiligen
Winterdekoration:	Allerheiligen bis Weihnachten

9. Grabpflege

Die Grabpflege wird mit gärtnerischer Sorgfalt ausgeführt. Die gärtnerische Pflege umfasst: die mechanische Bekämpfung von Unkraut zwischen den Blumen, Schnitt der Pflanzen und des Rasens nach fachlichen Gesichtspunkten, Säubern der Grabstelle, Begießen soweit ortsüblich und fachlich erforderlich (während der Saison von 1. April bis 31. Oktober). Sie umfasst nicht die fachlich notwendige Neuanlage des Rasens (grundsätzlich alle drei Jahre), für welche ein besonderer Auftrag notwendig ist.

10. Preise

Alle Preise sind Gesamtpreise. Sie verstehen sich inklusive aller Steuern einschließlich Umsatzsteuer und Abgaben sowie Lieferkosten, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen werden.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Preise einer jährlichen Preissteigerung unterworfen sind.

11. Datenschutz und Ihre Rechte

Wir weisen darauf hin, dass zur Vertragsabwicklung Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse des Auftraggebers, sowie Grabnummer und Grabname des beauftragten Grabes von uns gespeichert und verarbeitet werden. Die Datenverarbeitung beruht sohin aufgrund der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung gemäß Art 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Ihre Daten werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben (Aufbewahrungspflichten gemäß dem Unternehmensgesetzbuch bzw. der Bundesabgabenordnung) sieben Jahre von uns aufbewahrt. Ihnen stehen grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu.

Ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.friedhofewien.at/datenschutz.